

Grußwort des Präsidenten

Liebe Kolleginnen
und Kollegen,

ich wünsche Ihnen ein gesundes, neues Jahr 2021 in der Hoffnung, dass es in diesem Jahr wieder möglich wird, einander so zu begegnen, wie es vor der Pandemie war.

Auch wenn es sicher zu früh ist, eine Bilanz zu ziehen, so hat uns das vergangene Jahr neben allen Einschränkungen doch auch allerlei neue Erfahrungen beschert, die nicht alle schlecht waren: home-office und -schooling haben eine gesellschaftliche Debatte darüber ausgelöst, wie wir zukünftig wohnen wollen. Unternehmen wie Siemens haben angekündigt, mit ihren Mitarbeiter*innen über die Möglichkeiten von Heimarbeitsplätzen zu reden. Andere Arbeitgeber*innen folgen und dieses Umdenken wird sich hoffentlich nicht nur auf das Thema Mobilität im Sinne einer nach-



Christian Keller

haltigen Entwicklung auswirken, sondern natürlich auch auf den Veränderungsbedarf im Baubestand und damit nachfolgend auch den Immobilienmarkt.

Der öffentliche Raum erfährt aufgrund der Pandemie eine neue und sehr berechtigte Aufmerksamkeit, und das nicht nur in Punkto Resilienz. Der enorme Druck auf den Einzelhandel hat das Bewusstsein in der Öffentlichkeit geschärft, dass wir es in der Hand haben und den lokalen Einzelhandel als Qualität wahrnehmen müssen, die es zu erhalten gilt. Online-Händler*innen haben kein Schaufenster, laden nicht zum Verweilen ein und spenden am Ende des Jahres auch nicht für die C-Jugend des örtlichen Fußballvereins neue Trikots.

Das alles wird überlagert von den Aussichten auf den „new green deal“ der EU-Kommis-

sion und den geplanten Investitionen in der nachhaltigen Verbesserung unserer Gebäudebestände. Auch hier werden wir Architekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen und Stadtplaner*innen wesentliche, inhaltliche Beiträge liefern müssen.

Die Brandenburgische Architektenkammer hat sich im schwierigen Corona-Jahr positiv entwickelt. Erstmals sind wir mehr als 1.300 Mitglieder. Die Vertreterversammlung hat in der Novembersitzung wichtige Entscheidungen gefällt und unter anderem wieder eine Berufsordnung etabliert, welche uns allen Klarheit verschafft über die Werte, zu denen wir uns bekennen. Dazu gehört auch die Gleichstellung, an der wir weiter arbeiten. Die kamerseitigen Hilfsangebote für unsere Mitglieder werden wir weiter aufrecht erhalten und Sie unterstützen, wo es uns möglich ist. Erfreulicherweise sind wir bislang gut durch diese Krise gekommen und ich wünsche uns allen, dass das so bleibt. Die Aussichten jedenfalls waren selten besser als heute!

Ihr Christian Keller

Ehrenmitgliedschaft **Bernhard Wendel**

Wenn besondere Fähigkeiten, eine integre Persönlichkeit und ein außerordentliches, ehrenamtliches Engagement in einer Person vereint sind, dann ist das etwas ganz Besonderes.

Bernhard Wendel ist Architekt und Stadtplaner und hat 1979 ein Examen in Staats- und Rechtswissenschaften abgelegt. Seine Biografie verdient Respekt: er war mit kaum 25 Jahren Kreisarchitekt des Landkreises Potsdam und in den letzten drei Jahren vor der Wende Stadtarchitekt in Potsdam.

Seit 2002 engagiert sich Bernhard Wendel in unserer Kammer: über lange Zeit war er stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit, seit 2007 ständiges Mitglied der Vertreterversammlung und - nicht zuletzt - von 2008 bis 2012 Mitglied des Vor-

standes und Beisitzer der Stadtplaner im Vorstand bis 2017 und hat sich in dieser Zeit einen Ruf als durchaus auch streitbarer Kollege erworben, dessen Haltung aus einem tief verwurzelten Engagement für die gesellschaftliche Bedeutung von Architektur und Stadtplanung entspringt.

Seit 2017 bringt sich Bernhard Wendel nicht nur in unseren Arbeitsgruppen Politik und Stadt-Land ein, sondern auch in unseren Partizipationsformaten. Er ist Gründungsmitglied des Fördervereins Baukultur Brandenburg und hat als Mitglied des Vorstandes mit großer Umsicht, Herz und Beharrlichkeit die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durchgesetzt und damit einen wichtigen Beitrag für



Bernhard Wendel

die Zukunft der Baukultur in Brandenburg geleistet. Die Satzungen unserer Kammer ermöglichen die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft. Am 17. August hat der Vorstand einstimmig beschlossen die Verdienste Bernhard Wendels um das Ansehen unseres Berufsstandes mit der Ehrenmitgliedschaft der Brandenburgischen Architektenkammer zu würdigen. Dieser Beschluss

wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung vom 13. November einstimmig bestätigt.

Als Präsident der Kammer ist es mir eine Ehre und Freude bekannt zu geben, dass Bernhard Wendel damit das erste Ehrenmitglied der Brandenburgischen Architektenkammer ist. □

Christian Keller, Präsident

Tag der Architektur 2020

Jeden Monat drei Projekte



Der Tag der Architektur wird zum Jahr der Architektur! Wir berichten jeden Monat an dieser Stelle über drei der 30 ausgewählten Projekte. In diesem Monat stellen wir folgende Projekte vor: 19. Ein funktionales Gebäude für einen

Sportverein mit Umkleiden, Clubraum usw. zwischen Oranienburg und Wandlitz, 20. ein Praxishaus für vier Praxen in einem neuen Backsteinbau in Lobetal und 21. ein Wohnhaus mit sechseckigem Grundriss in Bernau. □



Foto: Steffen Weber



Foto: Allard van der Hook



Foto: Bullmann Fotografie und Gestaltung

19 – Neubau Sportfunktionsgebäude

Liebenwalder Str. 5b | 16515 Oranienburg OT Zehlendorf | Planung: steffenweberarchitekt, Oranienburg | BauherrIn: Stadt Oranienburg, Amt für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft

Der Neubau des Sportfunktionsgebäudes am Sportplatz des Sportvereins Post Zehlendorf 1921 e.V. bildet die neue Heimstatt für die Vereinsarbeit des PSV und wesentlich verbesserte Trainingsbedingungen für die Ballsportsektionen des Vereins.

Funktional beherbergt das Gebäude vier Umkleiden mit Sanitäreinrichtungen, einen Schiedsrichter- und einen Platzwartbereich für den Spiel- und Trainingsbetrieb auf dem Sportplatz Zehlendorf. Angegliedert ist ein Vereinsbereich mit Clubraum, Küche, Lager und Besuchertoiletten. Baukonstruktiv handelt es sich um einen eingeschossigen, nichtunterkellerten Mauerwerksbau mit Putzfassade, Massivdecke und Flachdach in den Abmaßen 12 x 29 m. Das Gebäude verfügt über eine Lüftungsanlage und Gasbrennwerttechnik mit Photovoltaikunterstützung. Der Umkleidenbereich bietet ca. 145 m² Nutzfläche, der Vereinsbereich umfasst ca. 130 m² Nutzfläche.

20 – Praxishaus Lobetal

Nazarethweg 10c | 16321 Lobetal
Planung: Parmakerli Fountis Architekten mit Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten
BauherrIn: Hoffnungstaler Stiftung Lobetal

Das Praxishaus in Lobetal umfasst als kleines städtebauliches Ensemble vier Arztpraxen, deren eingeschossige Bauteile mit Satteldächern durch eine zentrale Erschließung miteinander verbunden sind.

Das Projekt befindet sich in der ländlichen Umgebung Lobetal bei Bernau und orientiert sich mit seiner geradlinig unaufdringlichen Backsteinarchitektur an der vorhandenen Bebauung aus alten Backsteingebäuden und neueren Einfamilienhäusern.

Durch die Anordnung der Gebäudeteile, die im Wechsel trauf- und giebelständig zur Straße stehen, entsteht ein lockeres Ensemble mit kleinen Höfen zwischen den Gebäudeteilen.

Neben der niedrigen Gebäudehöhe, die sich an der Nachbarbebauung orientiert war es uns wichtig, den alten Baumbestand durch die Schaffung von Sichtachsen aus der zentralen Erschließung zu erhalten und in Szene zu setzen. Die Materialität der Ziegel in warmen, erdigen Rotbrauntönen setzt sich im Inneren des Gebäudes fort.

21 – Haus K, Wohnhaus

Börnicker Chaussee 85 | 16321 Bernau
Planung: PAC Project Architecture Company, Berlin, Anne Menke, Richard Sharam
BauherrIn: Familie Klemp

Auf einem kleinen Grundstück am Ortsrand von Bernau wurde ein Wohnhaus für eine dreiköpfige Familie entwickelt.

Der zweigeschossige Neubau fügt sich in ein sehr heterogenes Umfeld mit Siedlungshäusern, Wirtschaftsgebäuden und Plattenbauten ein, erhält jedoch durch seinen sechseckigen Grundriss und sein flaches Dach einen sehr eigenständigen Ausdruck.

Große Fensterflächen aus eloxiertem Aluminium wechseln sich ab mit verputzten Wänden in Besenstrichstruktur. Im Innern umschließt der offene Wohnbereich mit Küche und Essplatz einen Kern aus Sichtbeton, in dem sich die Nebenräume befinden. Eine offene Treppe aus Eschenholz führt ins Obergeschoss, wo sich die Schlafzimmer und Bäder befinden.

Tag der Architektur 2021



TAG DER
ARCHITEKTUR
2021

27. Juni 2021 – Zeigen Sie, was Sie können!

Jedes Jahr – am letzten Wochenende im Juni – werden bundesweit am Tag der Architektur qualitätsvolle Projekte und Architekturbüros zugänglich gemacht, um Einblicke in die Arbeit der Planenden zu bieten. Bewerben Sie sich mit Ihren Projekten oder melden Ihr Büro an!

Bewerbungsschluss ist der 19. Februar 2021

Die Benachrichtigung über Ihre Teilnahme erhalten Sie Ende März 2021.

Architektur, Landschaftsarchitektur und Innenarchitektur lässt sich am besten vor Ort erleben. Zeigen Sie gemeinsam mit Ihren Bauherr*innen und Projektbeteiligten die jüngst fertig gestellten Projekte. Oder Sie öffnen Ihr Büro für Besucher*innen und nutzen die Möglichkeit, das Programm mit einer Ausstellung, Vorträgen und Diskussionen zu ergänzen.

Die Brandenburgische Architektenkammer ruft alle Mitglieder zur Teilnahme am Tag der Architektur 2021 auf: Gesucht werden private sowie öffentliche Gebäude, Freianlagen, Innenräume und Stadtquartiere, die aktuell und in der Zukunft ihre Umgebung im Land Brandenburg prägen.

Die für 2020 ausgewählten Projekte werden ebenfalls in diesem Jahr gezeigt. Wegen der Corona-Pandemie hatte sich die Architektenkammer auf eine Verschiebung der Besichtigungen ins Folgejahr entschieden.

Aus den Einreichungen wählt ein Auswahlgremium die Projekte aus, die für Brandenburger Baukultur stehen. Die Teilnehmenden erhalten kostenlose Programmbroschüren mit den Projekten von 2020 und 2021. Sie profitieren von zahlreichen PR-Aktivitäten wie dem online-Programm unter www.ak-brandenburg.de und der Medienarbeit durch die Architektenkammer.

Den Bewerbungsbogen können Sie von der Webseite herunterladen: <https://www.ak-brandenburg.de/tag-der-architektur-2021>

Per E-Mail pegelow@ak-brandenburg.de oder per Telefon 0331/ 27 59 10 kann er auch angefordert werden. □

Tag der Architektur

27. Juni 2021

Öffnungen und Führungen von 13 bis 18 Uhr

Bewerbung mit dem ausgefüllten Bewerbungsbogen und

- einer kurzen Beschreibung
- max. drei Fotos + drei Zeichnungen

Bewerbungsfrist 19. Februar 2021

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungen!



Foto: Peter Neddeck

Bericht zur Sitzung der Vertreterversammlung

Am Freitag, 13. November 2020 fand die 8. Sitzung der 7. Vertreterversammlung pandemiebedingt erstmals als Videokonferenz statt. An dieser Stelle möchten wir Sie aktuell über Beschlüsse der Vertreterversammlung informieren.

Beschlüsse:

I. Beitragsordnung 2021

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) und der Hauptsatzung der Brandenburgischen Archi-

itektenkammer hat die Vertreterversammlung die neue Beitragsordnung 2021 beschlossen. Sie tritt nach Ausfertigung durch den Präsidenten und Bekanntgabe im DAB-Regionalteil Brandenburg Ausgabe Dezember 2020 zum 1. Januar 2021 in Kraft. Präsident Keller hat be-

reits im Dezember über die Neuerungen in der Struktur der Beitragsordnung informiert.

II. Ehrenmitgliedschaft

Bernhard Wendel erhält die Ernennung zum Ehrenmitglied der Brandenburgischen Architektenkammer.

III. Beschluss zur Verwaltungsvereinbarung zur digitalen bundesweiten Auskunftsstelle für Architekten und Ingenieure

Die Vertreterversammlung beschließt, dass der Präsident der Brandenburgischen Architektenkammer berechtigt ist, die Verwaltungsvereinbarung zur digitalen bundesweiten Auskunftsstelle für Architekten und Ingenieure unter der Maßgabe, dass im § 4 (3) die DSGVO verankert wird, zu unterzeichnen.

IV. Hauptsatzung der BA

Die Vertreterversammlung beschließt die neue Hauptsatzung der BA. Sie tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, nach Ausfertigung durch den Präsidenten und Bekanntgabe im DAB-Regionalteil Brandenburg

Ausgabe Januar 2021 mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

V. Berufsordnung der BA

Die Vertreterversammlung beschließt die neue Berufsordnung der BA. Sie tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, nach Ausfertigung durch den Präsidenten und Bekanntgabe im DAB-Regionalteil Brandenburg Ausgabe Januar 2021 mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

VI. Haushaltsabrechnung 2019

Weil die Frühjahrssitzung der Vertreterversammlung pandemiebedingt ausfallen musste, wurde der Beschluss nachgeholt. Die Vertreterversammlung bestätigte das Ergebnis der Haushaltsabrechnung 2019 und erteilte dem Vorstand Entlastung. Die Vermögensübersicht und Haushaltsabrechnung für das Haushaltsjahr 2019 kann in der Kammergeschäftsstelle eingesehen werden.

VII. Satzung zum Nachtragshaushalt 2020

Die Satzung zum Nachtragshaushalt 2020 wur-

de beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde und Ausfertigung durch den Präsidenten in Kraft. Die Satzung zum Nachtragshaushalt kann in der Geschäftsstelle zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Der Nachtragshaushalt 2020 war notwendig, weil es aufgrund der Corona-Krise Einnahmeausfälle und Minderausgaben gab. Aufgrund der Corona-Krise mussten ab Mitte März nahezu alle Veranstaltungen der BA und ihrer Kooperationspartner abgesagt werden. Die Fortbildungsveranstaltungen fanden fast ausschließlich als Online-Seminare statt oder mussten ausfallen.

VIII. Satzung zum Haushaltsplan 2021

Die Satzung zum Haushaltsplan 2021 wurde beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde und Ausfertigung durch den Präsidenten in Kraft. Die Satzung zum Haushaltsplan kann in der Geschäftsstelle zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Wir bitten um vorherige Anmeldung.

Beate Wehlke
Geschäftsführerin

Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 13. November 2020

Auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 2]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 25], S. 10) erlässt die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer am 13. November 2020 durch Beschluss folgende Hauptsatzung:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Architektenkammer führt die Bezeichnung „Brandenburgische Architektenkammer“, kurz BA. Ihr Dienstsitz ist Potsdam.
- (2) Die BA ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (3) Die BA kann Mitglied von Berufsverbänden und Vereinen sein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Brandenburgischen Architektenkammer ergeben sich aus dem Brandenburgischen Architektengesetz.
- (2) Bei ihrer Tätigkeit fördert die Kammer die Gleichstellung der Geschlechter und handelt diskriminierungsfrei.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Brandenburgischen Architektenkammer gehören alle in ihrer Architektenliste eingetragenen Architekt*innen, Innenarchitekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen, Stadtplaner*innen als Mitglied an.

- (2) Auf der Grundlage des Brandenburgischen Architektengesetzes wird zwischen folgenden Tätigkeitsarten unterschieden:

1. freischaffende Tätigkeit
2. gewerbliche Tätigkeit
3. angestellte Tätigkeit
4. im öffentlichen Dienst tätig.

Dabei bedeutet:

1. freischaffend tätig zu sein, den Beruf eigenverantwortlich und unabhängig auszuüben,
 2. gewerblich tätig zu sein, den Beruf nicht ausschließlich freischaffend auszuüben und einen Baubetrieb oder ein gewerbliches Unternehmen zu führen oder an einem solchen beteiligt zu sein,
 3. angestellt tätig zu sein, den Beruf ausschließlich oder überwiegend in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis auszuüben, wobei ein zwischenzeitliches Ausscheiden von höchstens zwei Jahren unschädlich ist,
 4. im öffentlichen Dienst tätig zu sein, den Beruf ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Dienst auszuüben.
- (3) Die Gründung einer Architekten-GmbH führt nicht dazu, dass die Gesellschafter*innen gewerblich tätig werden, sofern diese GmbH die Anforderungen einhält, wie sie im BbgArchG für solche Gesellschaften vorgesehen sind.
 - (4) Änderungen in der jeweiligen Tätigkeit sind der BA anzuzeigen. Das Weitere regelt die Berufsordnung.

- (5) Die Mitgliedschaft in der BA beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Architektenliste.

- (6) Die Mitgliedschaft in der BA endet mit der Löschung der Eintragung in der Architektenliste.

- (7) Ausscheiden aus der BA:

1. Mitglieder scheiden aus der BA aus, wenn die Eintragung in der Architektenliste gemäß der im Brandenburgischen Architektengesetz festgelegten Gründe gelöscht wird. Maßgeblich ist stets der Tag der Bestandskraft des Löschungsbescheides.
2. Erklärt ein Mitglied den Austritt aus der Brandenburgischen Architektenkammer, so erfolgt die Löschung durch den Eintragungsausschuss in seiner nächsten Sitzung mit Wirkung zum dann folgenden Quartalsende, frühestens mit Bestandskraft des Löschungsbescheides.

- (8) Anwärter*innen im Sinne des Brandenburgischen Architektengesetzes sind keine Mitglieder der BA im Rechtsinne. Sie können sich aber in die Anwärterliste eintragen lassen. Voraussetzung hierfür ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einer der vier Fachrichtungen Architektur, Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur oder Stadtplanung. Für die spätere Eintragung in die Architektenliste bestehen weitere Voraussetzungen gemäß § 4 des Brandenburgischen Architektengesetzes.

1. Der Hochschulabschluss muss die in § 4 BbgArchG geregelte Regelstudienzeit von vier Jahren aufweisen. Für Absolvent*innen in den Fachrichtungen

Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur oder Stadtplanung genügt eine Regelstudienzeit von drei Jahren, wenn das Studium vor dem 01.07.2016 aufgenommen wurde.

2. Ferner müssen Anwärter*innen in der Fachrichtung Architektur, die ihre Praxiszeit nach dem 15.10.2018 begonnen haben, ein Berufspraktikum unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person durchgeführt haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der BA sind nach Maßgabe des BbgArchG sowie der Wahlordnung wahlberechtigt und in die Organe der BA wählbar.
- (2) Mitglieder der BA können auf Vorschlag und nach Wahl durch die Vertreterversammlung durch den Vorstand in den Eintragung-, Schlichtungs- und Ehreneausschuss bestellt werden.
- (3) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Berufspflichten gemäß § 25 BbgArchG verpflichtet. Das Nähere regelt die Berufsordnung.

§ 5 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist das höchste Organ der BA. Mitglieder der Vertreterversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

- (1) Einberufung der Vertreterversammlung
 1. Die Vertreterversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
 2. Eine außerordentliche Sitzung der Vertreterversammlung ist binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.
 3. Der*die Präsident*in leitet die Sitzung der Vertreterversammlung. Er*sie kann die Versammlungsleitung an einen*eine Vizepräsident*in übertragen.
 4. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern nicht anders bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Übrigen gelten die Regelungen des Brandenburgischen Architektengesetzes.
 5. Beschlüsse zu Satzungen und deren Änderungen sowie zur vorzeitigen Abwahl des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung.
 6. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung der Vertreterversammlung einzuladen.
- (2) Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung unterliegen
 1. alle Satzungen,
 2. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 3. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses,
 4. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Ehreneausschusses
 5. die Bildung von weiteren Ausschüssen sowie die Wahl und Abwahl der Mitglieder dieser Ausschüsse,
 6. das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,

7. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleicher Rechten sowie die Beteiligung an Unternehmen und Verbänden,
8. Satzungen im Zusammenhang mit § 13 des Brandenburgischen Architektengesetzes (Versorgungswerksangelegenheiten), ferner die Wahl der brandenburgischen Mitglieder der Delegiertenversammlung im Versorgungswerk,
9. die Angelegenheiten, für die sich die Vertreterversammlung die Beschlussfassung vorbehält,
10. Beteiligung an Verbänden,
11. die Einrichtung und Auflösung örtlicher Untergliederungen,
12. Bildung von organisatorischen Einrichtungen der Architektenkammer,

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand der BA setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsident*innen und vier Beisitzer*innen zusammen. Dem Vorstand sollen Mitglieder aus allen Fachrichtungen angehören. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen weiblich sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vertreterversammlung gewählt. Die Durchführung der Wahl und der Abwahl von Vorstandsmitgliedern wird durch die Wahlordnung geregelt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. Eine Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig, wobei die Amtszeit auf in der Regel 2 maximal 3 zusammenhängende Amtsperioden begrenzt sein soll.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er bedient sich hierzu einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zuständig. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die BA gerichtlich und außergerichtlich, im Verhinderungsfall wird die BA von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vertreten.
- (5) Der Vorstand bestellt die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und des Ehreneausschusses.
- (6) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (7) Entscheidungen des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu treffen.
- (8) Der Vorstand beruft spätestens drei Monate vor einer Wahl die Mitglieder des Wahlvorstandes aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder der Architektenkammer.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Potsdam. Sie untersteht einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die bzw. der dem Vorstand gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Sie bzw. er nimmt beratend an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes teil und ist protokollführend.

§ 8 Haushalt

- (1) Der Vorstand hat jährlich über die zur Erfüllung der Aufgaben der BA erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.

- (2) Nach Ende des Haushaltsjahres erfolgt die Erstellung der Jahresrechnung durch ein unabhängiges Steuerberater- bzw. Wirtschaftsprüferbüro, deren Prüfung der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer übertragen wird. Die Vertreterversammlung beschließt das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Haushaltsplan ist dem zuständigen Ministerium spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und die Beitragsordnung können nur gleichzeitig in Kraft treten. Der durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Haushaltsplan ist den Mitgliedern bekannt zu machen und in der Geschäftsstelle auszulegen.

§ 9 Eintragungsausschuss

- (1) Der Eintragungsausschuss setzt sich aus der den Vorsitz führenden Person, deren Vertretung und der erforderlichen Anzahl von Beisitzer*innen zusammen. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses werden die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt.
- (2) Die den Vorsitz führende Person sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder einen Abschluss als Diplomjuristin oder Diplomjurist haben.

§ 10 Listen und Verzeichnisse

- (1) In die Architektenliste sind einzutragen
 1. die Berufsbezeichnung in der entsprechenden Fachrichtung,
 2. die Tätigkeitsart nach § 1 Abs. 3 BbgArchG,
 3. die Fachrichtung
 4. der Familienname, der Geburtsname, der Vorname und das Geschlecht,
 5. die akademischen Grade, Bildungseinrichtung und Land, Abschlussjahr,
 6. das Geburtsdatum,
 7. die Mitgliedsnummer,
 8. die Anschrift der Hauptwohnung,
 9. die Anschriften des Hauptsitzes sowie der Niederlassungen der beruflichen Tätigkeit,
 10. die Telefon- und Faxnummern; die E-Mailadresse, die Webadresse, soweit vorhanden,
 11. auf die Fachrichtung bezogene Tätigkeit als Sachverständiger oder Gutachter,
 12. das Datum der Eintragung,
 13. das Datum der Änderung einer Eintragung,
 14. das Datum der Löschung einer Eintragung
 15. Berufshaftpflichtversicherung (Name des Versicherers, Versicherungsnummer, Versicherungszeitraum).
 Die in die Architektenliste eingetragenen Personen haben jede Änderung der eingetragenen Daten unverzüglich der Architektenkammer mitzuteilen.
- (2) Architekt*innen erhalten über die Eintragung in die Architektenliste eine Urkunde und einen Rundstempel, aus denen die Mitgliedsnummer hervorgeht. Die Urkunde und der Rundstempel sind bei der Löschung oder bei der Änderung der Eintragung unverzüglich zurückzugeben.

§ 11 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus der den Vorsitz führenden Person, deren Vertretung und der erforderlichen Anzahl von Beisitzer*innen zusammen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird vom Vorstand bestellt.

- (2) Die den Vorsitz führende Person soll die Befähigung zum Richteramt haben oder Diplomjuristin oder Diplomjurist sein.
- (3) Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der Schlichtungsordnung.

§ 12 Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss setzt sich aus der den Vorsitz führenden Person, deren Vertretung und einer ausreichenden Anzahl von Beisitzer*innen zusammen. Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Die den Vorsitz führende Person soll die Befähigung zum Richteramt haben oder Diplomjuristin oder Diplomjurist sein.
- (3) Der Ehrenausschuss entscheidet in nicht öffentlichen Ehrenverfahren bei Verstößen gegen die Grundsätze der Berufspflichten.
- (4) Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der Ehrenordnung.

§ 13 Weitere Ausschüsse

- (1) Zur Erfüllung ihrer durch das Gesetz gestellten Aufgaben ist die BA berechtigt, weitere Ausschüsse zu bilden. Die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder weiterer Ausschüsse werden durch die Vertreterversammlung gewählt und abgewählt. Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus der den Vorsitz führenden Person und einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern.
- (2) Folgende weitere Ausschüsse sind zu bilden für

1. Fort- und Weiterbildung,
 2. Satzung und Recht,
 3. Sachverständigenwesen,
 4. Öffentlichkeitsarbeit,
 5. Haushalt und Finanzen,
 6. Wettbewerb und Vergabe,
 7. Denkmalpflege,
 8. Barrierefreies Bauen,
- (3) Im Regelfall sollen die Ausschüsse neben der den Vorsitz führenden Person mit 5 Mitgliedern besetzt sein. Davon ausgenommen ist der Eintragungsausschuss und der Ausschuss Wettbewerb und Vergabe. Jeweils zwei Ausschussmitglieder sollten Mitglieder der Vertreterversammlung sein.
 - (4) Die Vertreterversammlung hat das Recht, bei Bedarf die Bildung weiterer Ausschüsse zu beschließen sowie die Wahl und Abwahl deren Mitglieder. Durch die Vertreterversammlung können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 14 Beiträge, Gebühren, Entschädigungen

- (1) Die BA erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge. Einzelheiten der Beitragspflicht, der Beitragshöhe, die Beitragsfreiheit- oder Ermäßigung sowie die Mahnung und Vollstreckung regelt die Beitragsordnung. Die Höhe des Beitrages kann von der Vertreterversammlung jährlich neu festgesetzt werden.
- (2) Die BA erhebt für Amtshandlungen und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen der BA Gebühren. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.
- (3) Die BA regelt die Erstattung von Aufwendungen und Entschädigungen ihrer Mitglieder in einer Entschädi-

gungsordnung. Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach Entschädigungsordnung.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu protokollieren, durch den Versammlungsleiter und Präsidentin oder Präsidenten sachlich richtig zu zeichnen und die Protokolle in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
- (2) Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der BA (DAB).

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 22. April 2017 außer Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 9.12.2020

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Im Auftrag:

Alexandra Knuth

Ausgefertigt, Potsdam, den 10.12.2020

Dipl.-Ing. Christian Keller
Präsident

Berufsordnung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 13. November 2020

Auf der Grundlage von § 18 Abs.1 Satz 1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 02], S.26) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 25], S. 10) hat die Vertreterversammlung am 13. November 2020 folgende Berufsordnung beschlossen.

Präambel

Architekt*innen, Innenarchitekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen, Stadtplaner*innen (nachfolgend nur noch Kammermitglieder) gestalten eine menschenwürdige und sozialverträgliche Umwelt unter Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Gesellschaft. Kammermitglieder haben als treuhänderische Sachwalterinnen und Sachwalter die Leistungen für ihre Auftraggeber*innen nach besten Kräften auszuführen, zugleich aber gegenüber Unternehmen und dem Bauhandwerk die Grundsätze von Treu und Glauben zu wahren.

§ 1 Allgemeine Berufspflichten

- (1) Kammermitglieder sind verpflichtet, Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen, die gegen die guten Sitten verstoßen.
- (2) Kammermitglieder sind zu kollegialem Verhalten verpflichtet. Sie haben auf die berechtigten Interessen ihrer Kolleginnen und Kollegen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Bei beruflichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Brandenburgischen Architektenkammer (BA) darf keine Klage erhoben werden, solange noch kein Schlichtungsversuch vor dem Schlichtungsausschuss der BA stattgefunden hat (Prozesshindernis). Dies gilt nicht bei Streitigkeiten über Haftungsfragen.

- (4) Bei Anrufung des Schlichtungsausschusses durch Dritte sind Kammermitglieder verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Näheres regelt die Schlichtungsordnung.
- (5) Kammermitglieder beachten das geltende Honorarrecht. Die Entgegennahme von Rabatten oder Provisionen ist nicht zulässig, soweit dadurch Honorarrecht verletzt würde.
- (6) Kammermitglieder haben es bei der Ausübung ihres Berufes zu unterlassen, sich auf unlautere oder ungesetzliche Weise Vorteile zu verschaffen. Insbesondere ist es ihnen untersagt, Vorteile zu fordern, sich zu verschaffen oder Zuwendungen von Dritten entgegenzunehmen, die geeignet sind, ihre freie unabhängige Entscheidung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Berufsausübung zu beeinflussen.
- (7) Kammermitglieder sind verpflichtet, irreführende, verunglimpfende, herabsetzende und unsachliche Werbung zu unterlassen, gleich in welchem Medium.
- (8) Kammermitglieder sind verpflichtet, sich in angemessenem Umfang beruflich fortzubilden und ständig über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Näheres regelt die Fortbildungsordnung.
- (9) Jedes Kammermitglied ist bei Veränderung der Tätigkeitsart im Sinne von § 1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (freischaffend, gewerblich, angestellt, im öffentlichen Dienst tätig) verpflichtet, die entsprechende Änderung der Eintragung in die Architektenliste unaufgefordert zu beantragen und in der Öffentlichkeit nur die zutreffende Tätigkeitsart und Berufsbezeichnung zu verwenden.

- (10) Kammermitglieder verpflichten sich zur Gleichstellung von Männern und Frauen in ihrem Wirkungsbereich.

§ 2 Schutzpflichten

- (1) Kammermitglieder wahren die berechtigten Interessen ihrer Auftraggeber und deren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.
- (2) Kammermitglieder achten bei der Ausübung ihres Berufes darauf, dass das Leben, die Gesundheit und das Vermögen Dritter durch ihr Handeln nicht gefährdet werden.
- (3) Kammermitglieder beachten die Auswirkungen ihres beruflichen Tuns oder Unterlassens auf die Umwelt und treten für nachhaltige und umweltverträgliche Lösungen ein.
- (4) Kammermitglieder achten darauf, dass Hindernisse bei der Vereinbarkeit von Berufsausübung und Familienarbeit beseitigt werden.

§ 3 Urheberrecht

- (1) Kammermitglieder achten das geistige Eigentum von Berufskolleginnen und Berufskollegen und informieren sich über bestehende Urheberrechte.
- (2) Sie nehmen die Urheberrecht oder Miturheberrecht nur für die von ihnen oder unter ihrer persönlichen Leitung oder Mitwirkung erstellten Planungen in Anspruch. Es ist ihnen untersagt, Pläne oder andere urheberrechtlich geschützte Leistungen, deren Urheber oder Miturheber sie nicht sind, oder die nicht unter ihrer verantwortlichen Leitung entstanden sind, durch Unterschrift oder auf andere Weise als ihre eigenen auszugeben, es sei denn, öffentlich-rechtliche Vorschriften geben dies vor.

- (3) Sind mehrere Personen Miturheber von Plänen oder Entwürfen, so sind die Kammermitglieder verpflichtet, bei der Veröffentlichung oder anderweitigen Kommunikation des Werks auf die Miturheberschaft der übrigen Miturheber hinzuweisen.

§ 4 Planungswettbewerbe

- (1) Kammermitglieder fördern den Planungswettbewerb, der einem fairen, lauterem und partnerschaftlichen Leistungsvergleich und den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften entspricht.
- (2) Als Teilnehmer*innen, Preisrichter*innen, Sachverständige, Wettbewerbsbetreuer*innen, sowie Vorprüfer*innen beteiligt sich ein Mitglied nur an Wettbewerben, die von der zuständigen Architektenkammer registriert sind.
- (3) Beteiligte eines Wettbewerbs unterlassen alles, was den Regelablauf des Verfahrens stören könnte.

§ 5 Besondere Berufspflichten

- (1) Angestellte oder im öffentlichen Dienst tätige Kammermitglieder betätigen sich nebenberuflich nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten oder gesetzlich zulässigen Voraussetzungen einer Nebentätigkeit.
- (2) Kammermitglieder, die ihre Tätigkeit auch gewerblich ausführen, haben dies kenntlich zu machen.
- (3) Freischaffende und gewerbliche Kammermitglieder beachten die gesetzliche Verpflichtung, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu führen und während der Dauer ihrer Kammermitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Ferner kommen Kammermitglieder, die andere Personen beschäftigen, ihren arbeitsvertraglichen Pflichten und den Pflichten gegenüber den Trägern der Sozialversicherung pünktlich nach.

§ 6 Inkrafttreten

Die Berufsordnung der Brandenburgischen Architektenkammer tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 9.12.2020

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Im Auftrag:

Alexandra Knuth

Ausgefertigt, Potsdam, den 10.12.2020

Dipl.-Ing. Christian Keller
Präsident

Die Brandenburgische Architektenkammer setzt **Zeichen für Familienfreundlichkeit**

Text: Monika Remann, AG Gleichstellung

Viele Architektinnen können ein Lied davon singen: Kaum ist das Studium erfolgreich absolviert und der hoffnungsvolle Start ins Berufsleben beginnt, da findet gleichzeitig die Familiengründung statt. Damit beginnt häufig eine verhängnisvolle Spirale von beruflichem Kürzer-Treten, weniger Einkommen, mangelnden beruflichen Aufstiegschancen, jahrelanger Mühe aus der 2. oder 3. Reihe heraus. Um diesem zwangsläufig anmutendem Ablauf eine gewisse Schubumkehr zu verpassen, hat die AG Gleichstellung der Brandenburgischen Architektenkammer die Initiative zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergriffen und stieß damit auf offene Ohren bei Gremien wie dem Fortbildungsausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Vorstand und der Vertreterversammlung.

Und das ist das Ergebnis:

1. In der neuen Berufsordnung der Brandenburgischen Architektenkammer ist jetzt fol-

gende Schutzpflicht verankert: „Kammermitglieder achten darauf, dass Hindernisse bei der Vereinbarkeit von Berufsausübung und Familienarbeit beseitigt werden.“

Außerdem wird als besondere Berufspflicht ergänzt: „Kammermitglieder verpflichten sich zur Gleichstellung von Männern und Frauen in ihrem Wirkungsbereich.“

2. Konkretisiert wurde dies z.B. bei der Wahl der Delegierten zum Versorgungswerk. Die gewählten Mitglieder „sollen dafür sorgen, dass Zeiten der Kindererziehung und anderer Familienarbeit, die die Berufsausübung temporär einschränken, die Altersbezüge nicht unverhältnismäßig reduzieren.“
3. Noch konkreter wurde eine Regelung zur Fortbildung beschlossen. Diese sieht vor, dass Kammermitglieder während der Elternzeit einen besseren Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen bekommen sollen. Den Betroffenen soll die Gebühr für die je-

weilige Veranstaltung um die Hälfte reduziert werden. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, um in dieser Zeit beruflich „am Ball zu bleiben“. Zunächst ist für diese Möglichkeit im Haushalt der BA für das kommende Jahr ein Betrag von 1.000,-€ eingestellt worden. Nun sind wir hoffnungsvoll gespannt, wie weit von dieser neu eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Alles in Allem ist die BA bestrebt, jungen Talenten einen gangbaren Weg in eine langjährige Berufsperspektive zu ermöglichen, damit sie unserer Berufswelt erhalten bleiben und ihre Chancen gleichberechtigt nutzen können.

Wer Genaueres zu der neuen Möglichkeit, die Elternzeit für Fortbildung zu nutzen, wissen möchte, wende sich bitte an die Geschäftsstelle der BA.

Mail: info@ak-brandenburg.de □

DIN 18533-1:2017-07 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze“

Die oft vergessene Planung der Bauwerksabdichtung, Text: Achim Munzinger, Architekt und Sachverständiger

Barrierefreie Türeingänge

Die DIN 18533 scheint etabliert zu sein. Es wurde viel dazu geschrieben. Jedoch beschäf-

tigen sich fast alle Darstellungen und Erörterungen ganz prinzipiell mit der Bauwerksabdichtung – nach dem Motto was ist hier richtig

und was falsch. Es wird nicht erwähnt, an welcher Stelle des Planungsprozesses die wesentlichen Fehler auftreten. Wie immer, so verhält



Starkregenereignis zur Veranschaulichung des Bemessungsgrundwasserstandes

es sich auch hier, am (Planungs-) Beginn gibt es den größten Einfluss. Das ist die Leistungsphase 2, die Vorplanung. Wer kann sich denn in der kreativsten Phase des Entwurfes mit einem so technischen Thema wie der Bauwerksabdichtung auseinandersetzen und so die Entwurfs kreativität stark einbremsen? Aber die seit 2017 neu eingeführte Norm verlangt genau das und gibt hier vielfältige Vorgaben.

Gerade die scheinbar nicht in der Norm behandelten schwellenlosen Türeingänge sind hier beschrieben.

Die Einleitung

Wer liest schon die Einleitung einer Norm? Jedoch wird hier die Verantwortung der „Gesamtplanung“ hervorgehoben.

- Die Norm wendet sich gerade an die „Gesamtplanung“ und „nicht nur an den Abdichtungsfachmann“ (-frau). Gesamtplanung = Objektplanung! Dass sollte aufhorchen lassen.

Wassereinwirkung mit Vermeidung unnötig hoher Wassereinwirkung

Der Bemessungswasserstand ist mit der neuen Norm zwingend zu ermitteln. Die Forderung, dass „ohne objektbezogene konkrete Feststellung .. der (Bemessungsgrundwasserstand) HGW auf Geländeoberkante .. angesetzt werden (muss)“ ist in Kombination mit der „Vermeidung unnötig hoher Wassereinwirkung“ zu lesen. „Das Bauwerk sollte so angeordnet und das umgebende Gelände so gestaltet sein, dass die Wassereinwirkung der erdberührten Bauteile und des Wandsockels so gering wie möglich ist. Die zu schützenden Bauwerksteile sowie Bauwerksöffnungen .. sollten oberhalb des Bemessungswasserstandes

des angeordnet sein.“ Wer Normen zu lesen vermag sollte wissen, dass ein „Sollte“ als bedingtes „Muss“ gelesen werden muss.

- Die Höhe der Bauwerksanordnung liegt also nicht im Willen des Planenden, sondern muss der Normvorgabe folgen. Bei einem nicht unterkellerten Haus und einem Bemessungsgrundwasserstand auf Geländeoberkante muss das Haus soweit über den Bemessungswasserstand gehoben werden, dass eine drückende Wasserbelastung ausgeschlossen wird. Das erfordert i.d.R. Anramungen, da die Abdichtungsebene mind. 15 cm über Geländeoberkante anzuordnen ist. Alle Estriche und Dämmschichten oberhalb der Bodenplatte addieren sich zu diesem Wert hinzu! Wenn hier nur 20 cm für den Bodenaufbau angenommen werden, dann ist OKFFB EG 35 cm über OKGEL. Wenn mehr Haustechnik im Fußbodenaufbau verlegt werden soll, dann kann der Niveausprung auch schnell 50 cm betragen. Ein kleiner, scheinbar unbedeutender Absatz zu Lichtschachträndern macht diese Vorgaben im Detail deutlich: „Ränder und Abdeckungen von Lichtschächten ... sollten so gestaltet werden, dass die Menge des eindringenden Oberflächenwassers so gering wie möglich ist.“
- Das bedeutet: Keine Lichtschachtummauerung eben in der Hoffläche oder im Rasen! Die Aufkantung des Lichtschachtes ist erhöht in der Fläche anzuordnen, um ein Fluten des Lichtschachtes selbst, zum Beispiel bei Starkregenereignissen, zu verhindern. Hier genügen wenige cm.
- Lichtschächte und Gebäudeaußentreppen bei unterkellerten Gebäuden müssen entweder das Niederschlags- (und evt. Oberflächen-) wasser dauerhaft und sicher abführen (Rigole) oder das Eindringen von

Niederschlägen wird durch die Gebäudegestaltung (z.B. Überdachung) ausgeschlossen. Wenn keine Abführung des Niederschlagswassers auf dem Gelände möglich oder eine Überdachung ausgeschlossen ist, kann das bedeuten, dass eine Lichtschachtanordnung nicht möglich ist.

Niveaugleiche Schwellen

Auch „Schwellenabschlüsse mit geringer oder ohne Aufkantung sind zusätzlich, z. B. durch ausreichend große Vordächer, Fassadenrücksprünge und / oder unmittelbar entwässerten Rinnen oder Gitterroste, vor starker Wassereinwirkung zu schützen.“

- Die Planung eines Vordaches, einer Überdachung, kann sicher nicht nachträglich dem Entwurf hinzugefügt werden. Sollte ein barrierefreier schwellenloser Terrassenzugang in der Hauptwetterrichtung liegen, dann sollte (und muss) das Vordach integraler Entwurfsbestandteil sein. Auch kann eine Rinnenentwässerung nur dann sicher erfolgen, wenn das Gelände hangartig ist oder die Bodenbeschaffenheit z.B. eine Rigolgenversickerung zulässt.

Fazit

Schwellenlose Tür- / Gebäudezugänge sind für die Belange der Bauwerksabdichtung bereits im Vorentwurf zu berücksichtigen. Das bedingt nachstehende Klärungen:

- Höhenlage des OKFFB EG unter Berücksichtigung des Bemessungsgrundwasserstandes (HGW)
 - Sichere und dauerhafte Ableitung von Niederschlagswasser aus Rinnen und Lichtschächten
 - Auseinandersetzung mit Vordächern, Balkonen, Fassadenrücksprüngen etc.
- Jetzt könnte jemand die Auffassung vertreten wollen, der Normensetzer würde hier mit der Reglungsdichte überdrehen? M.E. ist dem jedoch nicht so. Ein kellerloses Gebäude mit einem HGW auf Geländeoberkante und einer Bauwerksabdichtung gegen Drückendes Wasser (W2-E) müsste Schwellen in einer Höhe von 30 cm, sprich zwei Stufen, akzeptieren. Hier ergibt sich auch die oben beschriebene Höhendifferenz zwischen OKFFB EG zu OKGEL, jedoch mit einer ungleich komplexeren und schadensanfälligeren Bauwerksabdichtung. □

Die Stadtentdecker

Was kommt?

HOHEN NEUENDORF Öff. Präsentation

Grundschule Borgsdorf, Klasse 5c
14.01.2021, 16–18 Uhr, Ratssaal, Oranien-
burger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf

FÜRSTENWALDE (SPREE)

Öffentliche Präsentation

Sonnengrundschule, Klasse 4b
21.01.2021, 16–18 Uhr, Dom St. Marien,
Domplatz 10, 15517 Fürstenwalde (Spree)

POTSDAM Öffentliche Präsentation

Leibniz-Gymnasium, Klasse 6a
26.01.2021, 16–18 Uhr
Geplant als Online-Präsentation

Was war?

FALKENBERG/E. Interne Präsentation

Astrid-Lindgren-Grundschule, Klasse 4a
17.12.2020, schulintern

Tipps für die Reflexion der Projektarbeit mit den Schüler*innen

Die Art, wie Schüler*innen die Rückmeldekarten ausfüllen, sagt viel darüber aus, wie ausgeprägt ihre Fähigkeit ist, den eigenen Lernweg zu reflektieren. Wobei die Fähigkeit der Betrachtung des eigenen Lernwegs von Vielem abhängt, z.B. vom Abstraktionsvermögen, von der Motivation, vom Alter der Lernenden.

Lernende können, wenn sie dazu angeleitet werden, in jeder (Schul-)Altersstufe sich zu ihrem Lernen äußern, wenn...

Das Wenn kann ganz unterschiedlich aussehen. Immer bedeutet es, ein Stopp einzulegen. In manchen Schulen ist es üblich, am Ende der Woche den Blick zurück auf die Woche zu werfen. Dies kann auch am Ende des Schultages geschehen. Es kann mündlich oder auch schriftlich in einem Lerntagebuch erfolgen, in Bildern oder mit grafischen Mitteln ausgedrückt werden. In jedem Fall gehört Übung dazu, und je überschaubarer der Zeitraum und die Inhalte, über die reflektiert werden soll, sind, desto einfacher ist es erlernbar.

Im Projekt *Die Stadtentdecker* bietet es sich an, am besten mehrmals, vielleicht sogar täglich eine kurze Gesprächsphase einzulegen und in immer denselben Schritten über die Arbeit zu sprechen, z. B. an Hand von Fragen:

- Was habt ihr heute gemacht?
- Was hat geklappt, was nicht?
- Was nehmt ihr euch als nächstes vor?

So wird die Gesamtreflexion des Projekts gut vorbereitet.

Mascha Kleinschmidt-Bräutigam



Die Stadtentdecker ist ein Projekt der Brandenburgischen Architektenkammer, gefördert durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM), unterstützt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS). Mehr Infos finden Sie unter www.ak-brandenburg.de

Fortbildungen im Februar 2021

Termin	Ort	Thema	Referent	Gebühren*
12.02.2021 09:00-16:30 Uhr	online	Vom EnEG (EnEV) und dem EEWärmeG zum neuen GEG – wesentliche Neuerungen	Dipl.-Ing. Stefan Horschler, freischaffender Architekt, Büro für Bauphysik, Hannover	M: 110,00 € G: 220,00 € A: 110,00 €
16.02.2021 15:00-18:30 Uhr	online	Abnahmen, Gewährleistung und Mängelhaftung	Dr. Sebastian Schattenfroh, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Vergaberecht	M: 60,00 € G: 120,00 € A: 60,00 €
18.02.2021 11:00-12:30 Uhr	online	Zusammenarbeiten, dezentral & digital: Tools für die interne Büro-Kommunikation	Dipl.-Ing. Eric Sturm, Webdesigner, Fachjournalist	M: 30,00 € G: 60,00 € A: 30,00 €

* M = Mitglieder, G = Gäste, A = Absolventen

Um sich für die Seminare anzumelden, verwenden Sie bitte das Anmeldeformular. Geben Sie bitte bei der Anmeldung Ihre eigene E-Mail-Adresse an. Über diesen Link gelangen Sie auch zu unserem Seminarprogramm. Dort finden Sie nähere Informationen zu den einzelnen Seminaren. Bitte beachten Sie, dass es auf Grund der derzeitigen Situation zu kurzfristigen Änderungen kommen kann.

Die Online-Seminare werden mit der Software „GoToMeeting“ bzw. „Zoom“ mit technischer und didaktischer Unterstützung durchgeführt. Rechtzeitig vor dem Online-Seminar erhalten Sie den Zugangslink sowie weitere Informationen. Eine Anleitung für das Programm GoToMeeting finden unter dem Link.

<https://www.ak-brandenburg.de/mitglieder/fortbildung/kalender>